

Satzung Kreisjugendring Erzgebirge e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Erzgebirge e. V.“, abgekürzt KJR ERZ. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz ist Lugau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KJR ERZ ist ein freiwilliger Zusammenschluss im Erzgebirgskreis tätiger Jugendvereine- und -verbände sowie sonstiger Gruppen und Initiativen. Unter Wahrung und Achtung ihrer Selbstständigkeit arbeiten die Mitglieder zusammen, um
 - dem Wohl der gesamten Jugend zu dienen und deren Interessen wahrzunehmen
 - gemeinsame Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten
 - den Aufbau und die beständige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit im Erzgebirgskreis zu fördern.
2. Grundlage der Zusammenarbeit sind Toleranz und gegenseitige Achtung, unabhängig politischer, religiöser und weltanschaulicher Unterschiede sowie des Geschlechts oder der Herkunft der Mitglieder der Jugendorganisationen. Sie verpflichten sich, im Sinne der Freiheit, Toleranz, Gleichberechtigung und Demokratie zu arbeiten.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der KJR ERZ arbeitet auf der Grundlage des SGB VIII und richtet seine Aufgaben auf die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet.
6. Der KJR ERZ stellt sich insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern
 - die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber von Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten
 - Projekte zu initiieren, selbst durchzuführen und zu unterstützen
 - Unterstützung von Maßnahmen einzelner Jugendgruppen und Verbände im Landkreis
 - Bildungsveranstaltungen und -Aktionen anzuregen, zu planen und durchzuführen
 - mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten
 - Freizeitmaßnahmen zu initiieren, durchzuführen und zu unterstützen
 - die internationale Jugendarbeit, Begegnungen und Studienfahrten anzuregen und zu fördern
 - Unterstützung von Familien durch Angebote der Familienbildung, Beratung und Familienfreizeiten
 - gewaltfreie Auseinandersetzung mit autoritären, totalitären, rassistischen, antisemitischen und militaristischen Tendenzen
 - die Beantragung und Verteilung von Fördermitteln
 - Einwerben und Weitergabe von Spenden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ERZ ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Mitglieder im KJR ERZ können Jugendvereine, Jugendverbände, Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Einrichtungen werden, die nachweislich im Erzgebirgskreis in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und über eine Satzung, eine Konzeption oder ein Projekt verfügen.
3. Mitgliedsorganisationen müssen gemeinnützige Ziele verfolgen und bereit sein, die Aufgaben und Ziele des KJR ERZ aktiv mitzutragen. Mitgliedsorganisationen dürfen weder nach Aufgabenstellung und Tätigkeit noch durch Satzung/Statut bzw. Beschlüsse oder organisatorisch parteipolitisch gebunden sein. Mitgliedsorganisationen müssen nach ihrem Organisationsstatus eine demokratische Willensbekundung

gewährleisten und zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsorganisationen bereit sein.

4. Jugendorganisationen und -gruppen, die dem gleichen Verband/Dachorganisation angehören, können nicht als eigenes Mitglied in den KJR ERZ aufgenommen werden, wenn der Verband/Dachorganisation bereits Mitglied im KJR ERZ ist. Einzelne Gruppen/Vereine gleicher Organisationen ohne organisierten Dachverband im Landkreis können Mitglied werden und erhalten ihr Stimmrecht entsprechend der Regelungen dieser Satzung zur Anzahl der Gruppen im Landkreis – sie werden gemeinsam wie ein Dachverband behandelt.
5. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 4 Aufnahme

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der eigenen Satzung, Konzeption oder Projektbeschreibung an den Vorstand des KJR ERZ zu richten. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Eine Organisation, deren Antrag abgelehnt wurde, hat das Recht, innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einzulegen, über den die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand des KJR ERZ mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung einer Organisation u. ä. oder bei Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Den Delegierten des betroffenen Mitgliedes ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des KJR ERZ sind:
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Aufsichtsrat
 - Der Vorstand
2. Die Organe des KJR ERZ arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können diese Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die generelle Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Für die Vertragsinhalte und -bedingungen sowie den Vertragsabschluss ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des KJR ERZ. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin mit angegebener Tagesordnung in Textform (nichteingeschriebener Brief oder E-Mail) ein. Die Einladung erfolgt an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Zugang gilt mit Einlieferung beim Dienstleister als erfolgt.
3. Wenn durch mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auch durch den Vorstand angeregt und einberufen werden.
4. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Anträge zur Satzungsänderung oder -neufassung sind schriftlich mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung oder -neufassung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Widerspricht dem mindestens ein Delegierter, muss eine geheime Abstimmung bzw. Wahl erfolgen.
8. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Mitgliedern des Vorstandes des KJR ERZ.
9. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedsorganisationen bestimmt. Diese können maximal die folgende Anzahl an stimmberechtigten Delegierten entsenden:

1 – 4 Gruppen	=	1 Delegierter
5 – 50 Gruppen	=	2 Delegierte
über 50 Gruppen	=	4 Delegierte

Eine Gruppe definiert sich dabei als Ortsgruppe aller Kinder- und Jugendgruppen einer Organisation im jeweiligen Ort bzw. Ortsteil im Landkreis.

10. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, soweit dieser nicht einen Bevollmächtigten bestimmt.
11. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit; Treffen von strategischen Entscheidungen
 - Interessensvertretung der Mitglieder
 - Beschluss des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer
 - Bildung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen, -neufassung und Auflösung des Vereins
12. Weitere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder Ausschüssen übertragen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung, Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf von der Delegiertenversammlung zu wählenden Personen. Eine Mitgliedsorganisation darf maximal drei Aufsichtsratsmitglieder stellen. Der Aufsichtsrat kann zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat berufen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Übernimmt ein Aufsichtsratsmitglied eine solche Tätigkeit, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.
4. Der Aufsichtsrat wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat rechtsgültig gebildet ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird direkt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des

- Aufsichtsrates nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Verein nach außen vertreten.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Delegiertenversammlung ein neues Mitglied nachwählen.
 7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein stellvertretender Vorsitzender beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet diese.
 8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist möglich. Es gilt § 8 (8.) Satz 1 bis 3 entsprechend.
 9. Dem Aufsichtsrat obliegt es, grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere
 - den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan zu prüfen und der Delegiertenversammlung vorzulegen
 - nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand aufzustellenden und durch die Kassenprüfer geprüften Jahresabschluss zu bestätigen und der Delegiertenversammlung vorzulegen
 - dem Ankauf, der Belastung und Veräußerungen von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten die Zustimmung zu erteilen
 - die Berufung und Abberufung des Vorstandes durchzuführen (die Vorstandsmitglieder sind vor Beschlussfassung anzuhören)
 - die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Vorstand zu übernehmen
 - die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen
 - die Geschäftsverteilung des Vorstandes zu bestätigen und zu kontrollieren
 - politische Stellungnahmen zu verfassen und Repräsentationsaufgaben im Namen des KJR ERZ zu übernehmen
 - den KJR ERZ in Gremien zu vertreten.
 10. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
 11. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Aufforderung durch das Finanzamt oder Registergericht vorgenommen werden, können durch den Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Sie sind zur nächsten Delegiertenversammlung den Delegierten zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtsgültig gebildet ist. Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern – einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Vorstands den Verein nach außen vertreten. Für die erste Berufungsperiode nach § 9 (1.) kann der Vorstand aus bis zu vier Mitgliedern – einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden bestehen.
3. In der Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Delegiertenversammlung ist der Vorstand dem Aufsichtsrat und der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.
4. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
 - die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten innerhalb des Vereins zu regeln und deren Umsetzung zu überwachen

- den Haushaltsplan und ggf. Investitionsplan für das Folgejahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen
 - nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken
 - die Mitgliederverwaltung zu führen
 - die Arbeitgeberpflichten im Sinn der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitnehmer, die nicht Vorstand sind
 - die Dienst- und -soweit nicht anders geregelt - die Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitern
 - politische Stellungnahmen zu verfassen und Repräsentationsaufgaben im Namen des KJR ERZ zu übernehmen
 - die Vertretung des KJR ERZ in Gremien
7. Der Vorstand erlässt allgemeine Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen, der Satzung, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrates.

§ 10 Kassenprüfung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die Kasse, die Buchführung sowie die gesamte Geschäftsführung des KJR ERZ durch die Kassenprüfer zu prüfen. Ein Bericht über die Prüfung ist schriftlich anzufertigen, dem Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten und dem Aufsichtsrat sowie der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein und nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Sie werden für die Dauer von mindestens 2 Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Vor der Wahl ist durch die Delegiertenversammlung die Länge der Amtsperiode der Kassenprüfer zu bestimmen.

§ 11 Protokolle

1. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Protokolle sollen innerhalb von 4 Wochen nach den Sitzungen erstellt werden. Sie werden in der Geschäftsstelle des KJR ERZ aufbewahrt. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern zu übersenden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

1. Über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung beschließt eine eigens dafür einberufene Delegiertenversammlung. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat. Die Delegiertenversammlung behält sich vor, diese erst zum Zeitpunkt der Auflösung zu benennen. Der Beschluss über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zuletzt gewählten Vorstand.

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 07.10.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.